

Wegfall des Minijob-Status

(Unerwartete) Auswirkungen bei Minijobs im öffentlichen Dienst

Für in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zusatzversorgungspflichtig Beschäftigte zahlt der Arbeitgeber – neben dem Arbeitnehmeranteil – eine Umlage. Diese Zahlung führt ab einer gewissen Höhe zu einem sogenannten Hinzurechnungsbetrag in der Sozialversicherung, welcher auf das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt anzurechnen ist und somit das Sozialversicherungsbrutto (SV-Brutto) entsprechend erhöht.

Bei der Abrechnung von geringfügig Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV – sogenannten Minijobber/innen auf 538-Euro-Basis – ist seit Jahresanfang verstärkt die Auswirkung der Zusatzversorgungspflicht zu berücksichtigen, denn: Minijobber/innen sind grundsätzlich (seit dem 01.01.2003) in der Zusatzversorgung versicherungspflichtig, gleichgültig in welchem Umfang die geringfügige Beschäftigung erfolgt.

Für die Arbeitgeber war die Auswirkung der Zusatzversorgungspflicht bei geringfügig entlohnnten Beschäftigten bis Ende 2023 unerheblich, da die Umlagezahlung des Arbeitgebers keine Auswirkungen auf das SV-Brutto hatte. Mit der Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze von 520 Euro auf

Hinweis

Minijobber/innen, die eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente erhalten, sind nicht mehr in der Zusatzversorgung versicherungspflichtig.

538 Euro zum 01.01.2024 ergibt sich nun ein anderes Bild. Mit dieser Erhöhung sind dem Arbeitsentgelt nun Umlagen des Arbeitgebers zuzurechnen, die über dem monatlichen Freibetrag von 13,30 Euro liegen (§ 1 Abs. 1 S. 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)).

Die genannte und an den nachfolgenden Beispielen erläuterte Problematik betrifft somit „nur“

Merke

Im Kalenderjahr 2024 führen die Umlagen des Arbeitgebers bei geringfügig entlohnnten Beschäftigten erstmalig zur Erhöhung des SV-Bruttos, da durch die besondere Berechnung des § 1 Abs. 1 Nr. 4a in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 SvEV der Freibetrag nach Satz 3 in Höhe von 13,30 Euro überschritten wird.

Zusatzversorgungskassen, die entweder ausschließlich über eine Umlage finanziert oder gemischt finanziert (es werden sowohl Beiträge als auch Umlagen erhoben) sind. Es wird davon ausgegangen, dass es sich jeweils um das erste Dienstverhältnis handelt.



Minijob

Beispiel 1:

Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) bzw. Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K)

Entgelt 538 Euro (inkl. 1/12 der Jahressonderzahlung) VBL Abrechnungsverband West

Gehalt	538,00 €
ZVK-AN-Umlage (1,81%)	9,74 €
ZVK-AG-Umlage (5,49%)	29,54 €

Berechnung Hinzurechnungsbetrag Steuer

AG-Umlage	29,54 €
steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG,	./. 29,54 €
max. 226,50 €	

pauschal versteuert § 40b EStG;
§§ 16, 37 TV ATV max. 92,03 €

Hinzurechnungsbetrag Steuer – €

Steuerfreie und pauschal versteuerte Umlage

steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG,	29,54 €
max. 226,50 €	

pauschal versteuert § 40b EStG;
§§ 16, 37 TV ATV max. 92,03 €

Summe **29,54 €**

Berechnung Hinzurechnungsbetrag SV I

steuerfreie und pauschal	29,54 €
versteuerte Umlage	

Grenzbetrag ./. 100,00 €

Hinzurechnungsbetrag SV I – €

Berechnung Hinzurechnungsbetrag SV II

steuerfreie und pauschal versteuerte	29,54 €
Umlage	

dividiert durch AG-Umlagesatz 5,49 %
x 2,5 % 13,45 €
./. 13,30 €

Hinzurechnungsbetrag SV II **0,15 €**

Berechnung SV-Brutto

Gehalt	538,00 €
Hinzurechnungsbetrag Steuer	– €
Hinzurechnungsbetrag SV I	– €
Hinzurechnungsbetrag SV II	0,15 €

SV-Brutto: **538,15 €**

Bei einem tatsächlichen Gehalt von 538 Euro liegt das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt für diese „geringfügig entlohnten Beschäftigten“ somit um 0,15 Euro über der Geringfügigkeitsgrenze, wodurch die Beschäftigung in allen Zweigen sozialversicherungspflichtig wird. Um die Geringfügigkeit beizubehalten, bleibt nur die Möglichkeit, das tatsächliche Gehalt für zusatzversorgungspflichtige geringfügige Beschäftigte auf 537,85 Euro zu senken. Dadurch ergibt sich dann durch den Hinzurechnungsbetrag ein SV-Brutto von 538 Euro.

Beispiel 2:

Entgelt 537,85 Euro (inkl. 1/12 der Jahressonderzahlung)

VBL Abrechnungsverband West

Beispielberechnung VBL-West

Gehalt	537,85 €
ZVK-AN-Umlage (1,81%)	9,74 €
ZVK-AG-Umlage (5,49%)	29,53 €

Berechnung Hinzurechnungsbetrag Steuer

AG-Umlage	29,53 €
steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG,	./. 29,53 €
max. 226,50 €)	

pauschal versteuert § 40b EStG;
§ 16 TV ATV max. 92,03 €

Hinzurechnungsbetrag Steuer – €

Steuerfreie und pauschal versteuerte Umlage

steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG,	29,53 €
max. 226,50 €	

pauschal versteuert § 40b EStG;
§ 16 TV ATV max. 92,03 €

Summe **29,53 €**

Berechnung Hinzurechnungsbetrag SV I

steuerfreie und pauschal	29,53 €
versteuerte Umlage	

Grenzbetrag ./. 100,00 €

Hinzurechnungsbetrag SV I – €

Berechnung Hinzurechnungsbetrag SV II

steuerfreie und pauschal	29,53 €
versteuerte Umlage	

dividiert durch AG-Umlagesatz 5,49 %
x 2,5 % 13,45 €
./. 13,30 €

Hinzurechnungsbetrag SV II **0,15 €**

Berechnung SV-Brutto

Gehalt	537,85 €
Hinzurechnungsbetrag Steuer	– €
Hinzurechnungsbetrag SV I	– €
Hinzurechnungsbetrag SV II	0,15 €

SV-Brutto **538,00 €**

Diese Anpassung ist zwar zwingend notwendig, um den Status der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers als Minijobber/in aufrechtzuerhalten, bedeutet allerdings nicht nur minimale Einbußen bei den betroffenen Personen und Mehraufwand bei der Erläuterung der nicht für alle direkt verständlichen Berechnungsgrundlage, sondern hat unter Umständen auch Auswirkungen auf Vertragsgestaltungen. Sofern pauschale Gehälter in Höhe der jeweils gültigen Geringfügigkeitsgrenze vereinbart wurden, sind ggf. entsprechende Arbeitsverträge auf die neue Sachlage anzupassen.



Foto: Michel/stockadobe.com

Auch für die Zukunft wird eine stetige Anpassung notwendig sein. Daher ist auch die zum 01.01.2025 anstehende erneute Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze zu beachten.

Praxistipp

Ein Gehalt von bis zu 532 Euro wird vom Freibetrag abgedeckt, sodass darunterliegende Gehälter nicht geprüft werden müssen. Ansonsten muss bei jeder Änderung der Geringfügigkeitsgrenze zukünftig erneut das passende tatsächliche Bruttogehalt errechnet werden.

Zur Vereinfachung bietet es sich an, mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vorab festzuhalten, ob diese im Rahmen ihrer geringfügigen Beschäftigung entweder eine feste Stundenzahl arbeiten, ein maximales Gehalt unter jeweiliger Berücksichtigung des ausschlaggebenden SV-Bruttos oder ein Gehalt bis zu 532 Euro erhalten. Darauf kann die Gehaltsabrechnung dann nicht nur bei Änderungen der

Geringfügigkeitsgrenze, sondern auch bei Tarifierpassungen zurückgreifen.

Besonderheiten bei Arbeitgeber-Umlage kleiner 2,5 Prozent

„Ein geldwerter Vorteil auf Basis des Hinzurechnungsbetrags nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SVEV kann dem Arbeitnehmer nur zugerechnet werden, wenn ihm dieser Vorteil auch tatsächlich zu Gute kommt. Deshalb ist in den Fällen, in denen der Umlagesatz weniger als 2,5 % beträgt, dem Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SVEV nur ein Vomhundertsatz des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelts hinzuzurechnen, der der Höhe nach dem vom Arbeitgeber zu tragenden Umlagesatz entspricht.“

Der hiernach ermittelte Hinzurechnungsbetrag vermindert sich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 SVEV zweiter Halbsatz monatlich um 13,30 EUR“ (Rundschreiben v. 21.11.2018, Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung, S. 49/50).

Beispiel 3:

Entgelt 538 Euro
(inkl. 1/12 der Jahressonderzahlung)

Angenommener Umlagesatz
des Arbeitgebers: 2 Prozent
(in Euro = 10,76 Euro)

Ermittlung des beitragspflichtigen Hinzurechnungsbetrags nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SVEV:

$(10,76 \text{ Euro} : 2 \text{ Prozent} =)$
 $538 \text{ EUR} \times 2 \text{ Prozent}$
(da < 2,5 Prozent) = 10,76 Euro

Ergebnis: Der Freibetrag in Höhe von 13,30 Euro wird nicht überschritten. Es handelt sich auch im Jahr 2024 um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung. ■

Frank Müller, Betriebswirt (VWA),
Beratung/Training Entgeltabrechnung,
<http://www.frag-den-mueller.de>
Arne Glösen, Leitung der Payroll
Landkreis Hameln-Pyrmont